

4.3. Subjektive Unzumutbarkeit der Kostensenkung

Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände, die einer Kostensenkungsaufforderung entgegenstehen können, sind u.a.:

- schwere gesundheitliche Einschränkungen; nicht schon bei Bluthochdruck, Herzproblemen, erhöhten Blutfettwerten, Harnsäurevermehrungen im Blut, Neurodermitis, Speiseröhren- und orthopädischen Beschwerden sowie psychiatrischen Beschwerden,²¹⁶ aber wohl bei Erkrankungen z.B. der Geh- und Bewegungsfähigkeit, wenn die bisherige Wohnung mit Hilfsmitteln ausgestattet ist, die auf die spezielle gesundheitliche Situation des Hilfebedürftigen zugeschnitten ist²¹⁷
- psychische Erkrankungen, die ein Verbleib in der unangemessenen Unterkunft unabdingbar machen²¹⁸
- Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Hilfebedürftigen bzw. Familienangehörige, die ihre behinderten oder pflegebedürftigen Hilfebedürftigen betreuen, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen auf eine besondere wohnungsnahe Infrastruktur angewiesen sind²¹⁹
- unersetzbare besondere Wohngemeinschaften (z.B. betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften)
- lange Wohndauer (i.d.R. 15 Jahre) bei älteren Personen (ab Vollendung des 70. Lebensjahres)
- nach Versterben des Lebenspartners für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat
- Ausübung des Umgangsrechts mit einem Kind²²⁰; siehe Punkt 3.3
- besondere familiäre Verhältnisse (z.B. schwebendes Sorgerechtsverfahren für Kinder bei Scheidung)
- Unklarheit über den in Zukunft benötigten Wohnraum²²¹
- plausible Lebensplanung, die einen zuvorkommenden Umzug unwirtschaftlich machen; z.B. feststehender Auszug eines Haushaltsmitglieds²²²
- bei Alleinerziehenden die Schwangerschaft sowie die Mutterschutzfrist
- bei Alleinerziehenden der Erhalt einer bes. Infrastruktur zur Betreuung der Kinder (z.B. notwendige Nachmittagsbetreuung), wenn sie durch den Wohnungswechsel nicht ersetzbar wäre;²²³ im SGB II-Bereich sind i.S.d. § 16a Nr. 1 SGB II die Arbeitsvermittlung / das Fallmanagement einzubeziehen
- Beibehaltung des sozialen und schulischen Umfeldes minderjähriger schulpflichtiger Kinder, welches durch einen Schulwechsel gefährdet wäre²²⁴
- Auszug aus der Wohnung hätte z.B. aufgrund des Wegfalls familiärer oder nachbarschaftlicher Betreuung eine stationäre Aufnahme zur Folge (ambulant vor stationär i.S.d. § 13 SGB XII)
- unzumutbarer Schulweg aufgrund eines Wohnungswechsels. Hier ist auch von Bedeutung, was das Kind schon von der bisherigen Wohnung aus bewältigen muss, ob es mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vertraut ist oder den Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen kann.²²⁵

Zeitlich befristete Unzumutbarkeiten sind regelmäßig in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch dauerhaft ergeben, da im Rahmen dieser als Teil der "konkreten Angemessenheitsprüfung" unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der persönlichen Besonderheiten, einzelne Kriterien der abstrakt angemessenen Mietobergrenze modifiziert oder ggf. sogar außer Kraft gesetzt werden können.²²⁶ Haben diese Faktoren (kann z.B. bei Pflegebedürftigkeit, Behinderungen oder Krankheit der Fall sein) nach den Umständen des Einzelfalls fortwährend Auswirkungen auf den Wohnbedarf, kann dies zu einem **dauerhaften Abweichen der Richtwerte** (Anlage R) führen.

Eine Kostensenkungsverpflichtung bei nicht angemessenen KdU besteht nur innerhalb des **Vergleichsraums**; ggf. ist sogar ein noch engerer Raum geschützt, das soziale Umfeld.²²⁷ Dies wird **regelmäßig** im Wohnungstyp 1 die jeweilige **Wohnortgemeinde** sein. Das Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet aber nicht, dass keine Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürfen. Auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind hinzunehmen, wie sie etwa bei erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden.²²⁸

²¹⁶ BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R

²¹⁷ BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R

²¹⁸ LSG Bayern, Urteil vom 27.09.2012, L 8 AS 646/10

²¹⁹ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R sowie BSG, Urteil vom 15.06.2016, B 4 AS 36/15 R, Rz. 25

²²⁰ BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R

²²¹ BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R

²²² BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 41/06 R, Rz. 24

²²³ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

²²⁴ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

²²⁵ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R

²²⁶ BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R, Rz. 14

²²⁷ BSG, Urteil vom 01.06.2010, B 4 AS 60/09 R

²²⁸ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R

Im SGB II-Bereich sollte, wenn mindestens eine Person der BG vom **Fallmanagement** betreut wird, eine **Stellungnahme** vom zuständigen Fallmanager eingeholt werden, ob für diese Person Bemühungen zur Kostensenkung bzw. ein Umzug zumutbar oder temporär nicht zumutbar sind. Der Leistungsbereich hat diese Stellungnahme bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe ist das Alter der Hilfebedürftigen besonders zu berücksichtigen, da bei älteren Menschen der Aktivitätsradius sich erfahrungsgemäß verringert und der Alterungsprozess mit einer Abnahme der Anpassungsfähigkeit und einer Zunahme der Anfälligkeit für Erkrankungen einhergeht.²²⁹

Bei **gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei sucht-, seelisch- oder psychischkranken bzw. geistesbehinderten Menschen** soll ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes eingeholt werden, ob eine Notwendigkeit der Aufrechterhaltung besonderer sozialer Bezüge im direkten Wohnumfeld gegeben ist. Stellungnahmen von Wohlfahrtsverbänden können ebenfalls Berücksichtigung finden.

Aus der Berücksichtigung von besonderen Belangen von Eltern und Kindern folgt im Regelfall kein Schutz der kostenunangemessenen Wohnung als solcher. Entsprechende individuelle Umstände schränken allenfalls die Obliegenheit der Hilfebedürftigen, die KdU zu senken, auf Bemühungen im näheren örtlichen Umfeld ein;²³⁰ es sei denn, auch diese sind versperrt.

4.4. Unterkunfts-kosten nach einem Umzug

Ein Umzug meint neben dem Abschluss des Mietvertrages als notwendiger Vorbereitungshandlung den Unterkunfts- bzw. Wohnungswechsel und setzt demnach eine räumliche Veränderung voraus.²³¹

	SGB II	
	Umzug erforderlich	Umzug nicht erforderlich
KdU+H nach Umzug höher aber noch angemessen	Mehraufwendungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und dies unabhängig davon, ob die Erforderlichkeit des Umzuges eigen- oder unverschuldet herbeigeführt wurde.	Deckelung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.* Die Mehraufwendungen werden dabei ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.
KdU+H nach Umzug höher und nicht angemessen	Anerkennung der unangemessenen Bedarfe ist möglich, wenn dieser vor der Anmietung der Unterkunft entsprechend der Punkte 3.2 und 5.1 zugestimmt wurde. Ohne Zustimmung wird der Teil der Bedarfe , der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht anerkannt .	Deckelung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.* Die Mehraufwendungen werden dabei ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.

	SGB XII	
	Umzug erforderlich	Umzug nicht erforderlich
KdU+H nach Umzug höher aber noch angemessen	Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und dies unabhängig davon, ob die Erforderlichkeit des Umzuges eigen- oder unverschuldet herbeigeführt wurde.	Ein Mehrkostenvergleich ist im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII anzustellen. ²³² Eine Anerkennung der Mehraufwendungen ist nur bei einer Kostensteigerung bis zu 10 % möglich, darüber hinaus nicht. Die Deckelung wird wie im SGB II-Bereich dynamisiert.*
KdU+H nach Umzug nicht angemessen	Anerkennung der unangemessenen Bedarfe ist möglich, wenn dieser gem. § 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII vor der Anmietung der Unterkunft gemäß der Punkte 3.2 und 5.1 zugestimmt wurde. Ohne Zustimmung wird der Teil der Bedarfe , der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht anerkannt . ²³³	Da keine Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII erteilt werden kann, wird der Teil der Aufwendungen, der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.

²²⁹ BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 8 SO 24/08 R

²³⁰ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R

²³¹ LSG Hessen, Urteil vom 28.08.2013, L 9 AS 476/11

²³² BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, 5 C 11-93 zum § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG (Vorgängerregelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) sowie LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.09.2005, L 7 SO 2708/05 ER-B

²³³ SG Dortmund, Urteil vom 19.02.2016, S 62 SO 444/14, Rz. 25 und 50